

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	16.11.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.“*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

## **Klausursitzung des Gemeinderates vom 16.11.2012**

**Ergebnis:** vorberaten

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.12.2012**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2012**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

## **B. Begründung:**

Es werden folgende Korrekturen bzw. Anpassungen vorgeschlagen:

### **1. Abfallsäcke (§ 16 Absatz 4)**

Es werden nur gebührenpflichtige Abfallsäcke für Restmüll eingesammelt. Dies ist derzeit nicht eindeutig geregelt. Die Ergänzung in § 16 Abs. 4 Satz 2 soll dies nun deutlich hervorheben.

### **2. Sperrmüllabfuhr (§ 19 Absatz 2)**

Für eine zügige und effektive Sperrmüllabfuhr ist es wichtig, dass der Sperrmüll so an der Grundstücksgrenze bereitgestellt wird, dass er möglichst einfach von den Müllwerkern in das Müllfahrzeug geladen werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 Absatz 2 präzisieren die Vorgaben für die tägliche Praxis.

Zudem soll eine Mengengrenze von 3 Kubikmeter pro angemeldeten Abholtermin eingeführt werden, weil ansonsten die Kapazitäten für alle nicht ausreichen.

gezeichnet

Wolfgang Erichson